



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kleve

### Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 3-336-0



Der Rat der Stadt Kleve hat am 15.05.2019 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen den Bebauungsplan Nr. 3-336-0 für den Bereich Daimlerstraße, Tweestrom im Ortsteil Rindern öffentlich auszulegen. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewendet. Geplant ist zukünftige Entwicklungen in städtebaulich geordnete Bahnen zu lenken und den Standort für gewerbliche Betriebe planungsrechtlich abzusichern.

In der Zeit **vom 06.01.2020 bis zum 10.02.2020 einschließlich** hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit, sich über den Planentwurf zu unterrichten.

Der Entwurf kann bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 3.29, Minoritenplatz 1, 47533 Kleve, während der Dienstzeiten

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Unterlagen über die Internetseite der Stadt Kleve unter der Rubrik „Bauen und Wohnen“ veröffentlicht. Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichts eingeflossen sind:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Aussagen
Fachgutachten	Graevendal Büro für Faunistik & Ökologie	Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden die Auswirkungen der Planung auf planungsrelevante Arten untersucht. Die Artenschutzprüfung hat zum Ergebnis, dass planungsrelevante sowie weitere Arten bei Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen sowie eventuell erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen insbesondere für die Arten Dohle, Haussperling, Star, Zwerg- und Breitflügelfledermaus keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden.
Hinweis	Behördenstellungnahme	Informationen bezüglich der Lage im potentiellen natürlichen Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen in jeglicher Form während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47

der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweis zum Datenschutz: Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird daraufhin hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden. Soll eine Stellungnahme nicht öffentlich behandelt werden, ist dies auf der Stellungnahme eindeutig zu vermerken.

Kleve, den 16.12.2019

Die Bürgermeisterin  
Northing